



Resolution 2191 (2014)**verabschiedet auf der 7344. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. Dezember 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013) 2139 (2014), 2165 (2014) und 2175 (2014) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10) und 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über das unannehbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als 191.000 Menschen, darunter weit mehr als 10.000 Kinder, infolge des syrischen Konflikts, wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen und seine Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte berichten,

zutiefst betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 12,2 Millionen Menschen in Syrien – darunter 7,6 Millionen Binnenvertriebene, 4,5 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten leben, und 212.000 Menschen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind, einschließlich Palästinaflüchtlingen, – dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen, und mit Besorgnis *feststellend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) rund eine Million mehr Menschen innerhalb Syriens vertrieben wurden,

zutiefst besorgt darüber, dass die Parteien des innersyrischen Konflikts seine Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) bisher nicht wirksam durchgeführt haben, in dieser Hinsicht an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats *erinnend*, darunter die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung, des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, der unterschiedslosen Beschießung mit Mörsern, der Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie des Aushungerns von Zivilpersonen als Kampfmethod, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, des weit verbreiteten Einsatzes von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen, sexu-



eller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie aller an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass Gebiete in Syrien unter der Kontrolle des Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL) und der Al-Nusra-Front (ANF) sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die vom ISIL, der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, und die Durchführung der Resolutionen 2170 (2014) und 2178 (2014) des Sicherheitsrats sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Juli 2014 (S/PRST/2014/14) *fordernd*,

unter entschiedener Verurteilung der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Zivilpersonen in Syrien, namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und *verlangend*, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen und Journalisten freigelassen werden,

daran erinnernd, dass er in Resolution 2175 (2014) alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials mit allem Nachdruck verurteilt und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien des innersyrischen Konflikts, unbedingt alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner trotz aller Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen leisten, und *davon Kenntnis nehmend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) die Grenzen überschreitende humanitäre Hilfe an schwer zugängliche Orte in Aleppo, Idlib, Quneitra und Dar'a gelangt ist, in dieser Hinsicht jedoch *betonend*, dass es für die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner nach wie vor schwierig ist, humanitäre Hilfe zu den meisten Menschen in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten zu bringen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden und neuen Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Grenzen und Konfliktlinien hinweg, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern *nahelegend*, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in schwer zugängliche und belagerte Gebiete gelangen, namentlich indem sie die Grenzübergänge nach Resolution 2165 (2014) so wirksam wie möglich nutzen, und *feststellend*, dass der Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen seine Tätigkeit aufgenommen hat und fortsetzt, darunter die Überwachung von Lieferungen und die Bestätigung ihres humanitären Charakters, im Einklang mit Resolution 2165 (2014),

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in Syrien erreicht, und *ferner in Bekräftigung* seines Beschlusses in Resolution 2165 (2014), dass alle

syrischen Konfliktparteien den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in ganz Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

feststellend, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die mehr als 3,2 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 2,5 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus Syrien geflohen sind, und *in der Erkenntnis*, dass die fortwährende Verschlechterung der humanitären Lage in Syrien weiter zu der Flüchtlingsbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, einschließlich der rund 400.000 Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) aus Syrien geflohen sind, und *eingedenk* der immensen Kosten und sozialen Probleme, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

mit Besorgnis feststellend, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut *nachdrücklich auffordernd*, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Berliner Erklärung vom 28. Oktober 2014,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, *betonend*, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht *erneut betonend*, dass diejenigen, die in Syrien derartige Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

unterstreichend, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt,

feststellend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien des innersyrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sofort nachkommen und alle Bestimmungen der Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) des Sicherheitsrats und der Erklärung seines Präsidenten

ten vom 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15) vollständig und sofort durchführen, und *erinnert* daran, dass einige der in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats um einen Zeitraum von zwölf Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2016, zu verlängern;

3. *beschließt*, sechs Monate nach der Verlängerung dieser Beschlüsse die Durchführung der Ziffer 2 dieser Resolution zu überprüfen;

4. *spricht* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Staffan de Mistura, *seine volle Unterstützung aus, erwartet insbesondere mit Interesse* weitere Ausführungen des Sondergesandten zu seinen Vorschlägen zur Verringerung der Gewalt, namentlich durch die Festlegung von Zonen, in denen der Konflikt eingefroren wird, *betont*, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtern wird, wenn die Gewalt in Syrien weiter eskaliert, und *erklärt erneut*, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das als Anlage II seiner Resolution 2118 (2013) gebilligte Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle Parteien des innersyrischen Konflikts Bericht zu erstatten;

6. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls irgendeine der Parteien des innersyrischen Konflikts diese Resolution oder die Resolutionen 2139 (2014) oder 2165 (2014) nicht befolgt;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
